Ankündigung.

Eine Deutsche Riesenzeitung.

Die Unterzeichneten haben am 4ten Juli d. J. die erste Nummer einer Deutschen Riesenzeitung erscheinen lassen, welche gegen fünfzehn Fuß im Umfange hat, (die größte Zeitung in der Welt!) und mit zahlreichen seinen Holzschnitten geziert sein wird. Die Zeitung wird den Namen,

"Der Deutsche in Amerika"

führen, deren Titelschnitt allein über ein hundert Thaler kostet!

Die Zeitung steht unter der unmittelbaren Leitung von Hrn. Otto Hoffman und die ausgezeichnetsten Deutschen liefern ihre regelmäßigen Beiträge zu derselben. Sie enthält Correspondenz-Nachrichten aus den wichtigsten Städten Europas (besonders Deutschland), von allen bedeutenden Städten und Orten dieses Landes, ist versehen mit interessanten Originalartikeln über Handel und kaufmännisches Treiben, enthält Originalpoesie in Musik gesetzt, ertheilt von allen merkwürdigen Gegenständen des In- und Auslandes Kunde, giebt die Biographien ausgezeichneter Deutschen in Amerika, befaßt sich mit juristischen, literarischen, staatswissenschaftlichen, unterhaltenden, belehrenden, komischen und gemeinnützigen Abhandlungen, giebt Aufschlüsse über alle wichtige deutsche Angelegenheiten, und ist bestimmt dem deutschen Namen zur Zierde und Ehre zu gereichen. Parteipolitik ist dem Blatte ganz fremd.

Keine Kosten und Anstrengungen sind gespart, um dem Auge des Lesers etwas Großartiges, und dem Geiste ein treffliches und wahrhaft classisches Produkt vorzuführen.

Alle Vorzüge des Blattes und alle darin enthaltenen Materialien hier anzugeben, wäre unmöglich. Nur soviel sei gesagt, daß es die Erwartung eines Jeden sicherlich übertreffen wird.

Um jedem Deutschen die Gelegenheit zur Besitzerlangung dieses Blattes zu verschaffen, und um ihn in den Stand zu setzen dieses Wunderwerk amerikanischer Zeitungproduktion seinen Freunden in Deutschland zuzuschicken, werden die Unterzeichneten auf einer zum erstenmale von ihnen gebrauchten Mammuth-Presse 30,000 Exemplare abdrucken.—Jeder Herausgeber einer Zeitung erhält ein Exemplar, der es gerne die Neugierigen in Augenschein nehmen lassen wird. Auch werden an viele Postmeister Exemplare gesandt. Nach Erscheinung der ersten Nummer handeln alle Postmeister als Agenten, und Bestellungen sowie Zahlungen können bei denselben gemacht werden.

Die Agenten der Zeitung, deren Namen unten erscheinen, sind alle zuverlässige, wohlhabende und unternehmende Leute, welche derselben die möglichste Verbreitung geben werden. Bei diesen können sich Deutsche melden, welche das Blatt in den Städten herumzutragen wünschen. An solchen Orten, wo wir noch keine Agenten haben, können sich nüchterne und ansätzige Leute an uns wenden, falls sie die Agentur zu übernehmen wünschen, und werden von annehmbaren Bedingungen hören. Ihre Anfragen müssen natürlich Postfrei sein, sonst bleiben sie unbeachtet.

Bestellungen für die erste Nummer müssen umgehend gemacht werden.

Das einzelne Exemplare kostet 18 Cents.—Für portofreie Einsendung von

1 Thaler	schicken wir	6	Exemplare,	
5	"	"	35	"
10	"	"	80	"
12	"	"	100	"

Bestellungen können auch bei den zunächst wohnenden Agenten gemacht werden. Dieselben sind:

In Washington, G. B. Zieber und Co.
" Baltimore, W. Taylor, No. 12 Nord St.
" Neuyork, J. A. Tuttle, No. 29, Ann St.
" Philadelphia, G. B. B. Zieber, Ecke der Dritten und Dock Strassen.
" Boston, G. W. Redding, No. 8, State St.
" Albany, G. Jones.
" Buffalo, T. S. Hawks.
" Pittsburg, G. Berford.
" Cincinnati, C. Tobey.
" Wheeling, J. H. Thompson und Comp.
" Louisville, W. A. Haldeman.
" St. Louis, R. J. Woodward.
" Neu-Orleans, John J. Curns und Comp.
" Charleston, Amos Head.

Nach dieser ersten Nummer erscheint "Der Deutsche in Amerika" monatlich, und Subscribenten werden zu 1 Thaler und 50 Cents, in jedem Fall in Vorausbezahlung, von uns und den Agenten angenommen.

G. A. Sage und Comp.

Harrisburg, Juni 29, 1842.

Jacob Bibighaus,

Grabstein-Hauer in Allentaun,

macht seinen Freunden und einem geehrten Publikum ergebenst bekannt, daß er das obige Geschäft noch immer an seinem alten Stand, dicht bei der Lutherischen Kirche, fortbetreibt, und daß er immer bereit ist jede Art liegende und stehende Grabsteine auf die kürzeste Anzeige zu verfertigen. Da er in dem Geschäft Erfahrung hat, und seine Preise äusserst billig sind, so schmeichelt er sich, seine Kunden zur völligen Zufriedenheit bedienen zu können. Alle bei ihm gemachten Bestellungen in seinem Fach werden mit Dank angenommen und auf's Pünktlichste besorgt.

Er ist dankbar für die ausgedehnte Aufmunterung, die er bisher in diesem Geschäft genossen hat, und hofft eine Fortdauer der Gewogenheit seiner Freunden und der öffentlichen Gunst zu genießen.

April, 27, nq—1J

Proklamation.

E PLURIBUS UNUM.

Sintemal es durch ein Gesetz der General Assembly dieses Staats, "Eine Akte, die allgemeinen Wahlen dieser Republik zu reguliren," passirt den 15ten Februar, 1792, zur Pflicht des Scheriffs von jedem Caunty gemacht wird, öffentliche Nachricht von den Wahlen und den Beamten, die erwählt werden sollen, zu geben,

so mache ich George Wetherhold,

Hochscheriff von Lecha Caunty, bekannt, daß eine Wahl in besagtem Caunty, am 2ten Dienstag im nächsten October, welches der 11te des besagten Monats ist, in den verschiedenen Distrikts in besagtem Caunty gehalten werden soll, nämlich:

Die Bürger von der Stadt Allentaun und Northampton Taunschip, am Courthause in der Stadt Allentaun.

Die Bürger von Süd-Wheithall Taunschip, am Hause von Gideon Guth, in besagtem Taunschip.

Die Bürger von Hannover Taunschip, am Hause von Charles Ritter, in besagtem Taunschip.

Die Bürger von Weißenburg Taunschip, am Hause von Felix Dornbläser, in besagtem Taunschip.

Die Bürger von Lynn Taunschip, am Hause von John Seiberling, in Lynnville, in besagtem Taunschip.

Die Bürger von Ober-Milford Taunschip, am Hause von Heinrich Dillinger, in besagtem Taunschip.

Die Bürger von Heidelberg Taunschip, am Hause von Owen Säger, in Sägerville, in besagtem Taunschip.

Die Bürger von Nord-Wheithall Taunschip, am Hause von Jonas Ringer, in besagtem Taunschip.

Die Bürger von Lowhill Taunschip, am Hause von Nathan Buchman, in besagtem Taunschip.

Die Bürger von allem dem Theil von Macungie Taunschip, welcher nördlich von der Linie liegt, die gelaufen wurde von Jacob Dillinger, Jacob Härzel und Salomon Keck, Commissioners oder Männer, ernannt durch die Court der vierteljährigen Sitzungen des besagten Counties, um die Schicklichkeit zu untersuchen, besagtes Taunschip zu vertheilen, und angezeigt und dargelegt als eine Scheidungslinie durch besagte Commissioners, in einem Plan oder Draft von besagtem Taunschip, einberichtet an besagte Court, an dem Februar Termin in 1828, der nördliche Distrikt von Macungie genannt zu werden, am Hause jetzt bewohnt von Mandas Fogel, in Fogelsville, in besagtem Distrikt.

Die Bürger von allem dem Theil von Macungie Taunschip, südlich an besagte Linie, der südliche Distrikt von Macungie genannt, am Hause von John Maddern, in Millerstaun, in besagtem Distrikt.

Die Bürger von Salzburg Taunschip, am Hause von John Yost, in besagtem Taunschip.

Zu gleicher Zeit und an welchen Plätzen erwählt werden sollen:

Eine Person

Um den Distrikt von Lecha und Berks Counties im Congreß der Vereinigten Staaten zu representiren.

Zwei Personen

Um das Caunty Lecha in dem Hause der Representanten des Staats zu representiren.

Eine Person

Für Prothonotar von Lecha Caunty.

Eine Person

Für Schreiber der verschiedenen Courten.

Eine Person

Für Register.

Eine Person

Für Recorder.

Eine Person

Für Caunty Commissioner.

Eine Person

Für Auditor von Lecha Caunty.

Drei Personen.

Für Trusties der Akademie.

In Folge einer Akte der General-Assembly der Republik von Pennsylvanien, betittelt: "Eine Akte in Betreff der Wahlen dieser Republik," passirt am 2ten Tage des Juli, 1839 wird hiermit Nachricht gegeben,

"Daß jede Person, mit Ausnahme der Friedensrichter, welcher irgend ein Amt oder Anstellung des Vertrauens oder Nutzens halten, sei es von der Regierung der Vereinigten Staaten oder dieses Staates, oder von der Stadt oder den incorporirten Distrikten, sei es ein bestallter oder anderer Beamter, ein Unterbeamter oder Agent, welcher von der Gesetzgebung, dem Executiven, oder Gerichtlichen Departement der Ver. Staaten angestellt sein mag, und ferner, daß jedes Mitglied des Congresses und der Staats-Gesetzgebung und des Stadtraths irgend einer Borough, oder die Commissioners irgend eines incorporirten Distrikts durch das Gesetz untüchtig gemacht wird, auch zugleich das Amt oder die Anstellung eines Wahlrichters, Inspektors oder Schreibers bei irgend einer Wahl in diesem Staat zu bedienen und daß kein Richter, Inspektor oder irgend ein anderer Beamter bei einer solchen Wahl für irgend ein Amt, für welches dann gestimmt wird, erwählbar sei."

Und besagte Akte der Assembly, betittelt: "eine Akte in Betreff der Wahlen dieser Republik," passirt am 2ten Juli, 1839, bestimmt ferner: "Daß die, wie vorbesagt, erwählten Inspektoren und Richter an den verschiedenen Plätzen zur Haltung von Wahlen in dem Distrikt, zu welchem sie gehören, vor 9 Uhr Morgens am zweiten Dienstage im October jedes Jahrs zusammenkommen sollen, und daß jeder der vorbesagten Inspektors einen Schreiber anstellen soll, der ein Stimmfähiger des Distrikts sein muß.

"Im Falle, daß die Person, welche die zweite höchste Stimmenzahl für Inspektor erhalten hat, nicht am Wahltage erscheinen sollte, dann soll die Person als Inspektor an seinem Platze dienen, welche die zweite höchste Stimmenzahl als Richter bei der nächst vorhergehenden Wahl erhalten hat; und falls die Person nicht erscheinen sollte, welche die höchste Stimmenzahl für Inspektor hat, so soll der erwählte Richter an ihrer Stelle einen Inspektor ansetzen, und falls die als Richter erwählte Person nicht erscheinen sollte, dann soll der Inspektor, der die höchste Stimmenzahl erhielt, an ihrer Stelle einen Richter ansetzen; und wenn dennoch irgend eine Vakanz unter den Beamten, eine Stunde nach der zur Eröffnung der Wahl festgesetzten Zeit, stattfindet, so sollen die am Wahlplatz gegenwärtigen Stimmgeber des Taunschips oder Distrikts, einen aus ihrer Mitte zur Besetzung der offenen Stelle erwählen.

"Es soll die Pflicht besagter Assessors sein, während der ganzen Zeit an dem Platze gegenwärtig zu sein, wo eine allgemeine, speciele oder Taunschip-Wahl gehalten wird, damit derselbe den Inspektors und Richter Auskunft geben könne, wenn solches in Betreff des Stimmrechts einer eingeschriebenen Person, oder sonstwegen, gefordert werden sollte; wofür besagter Assessor zu einem Thaler des Tags, zahlbar wie andere Wahlbeamten, berechtigt sein soll; und ist daß Taunschip getheilt, so soll er in dem Distrikt beiwohnen, worin er wohnt und ein Stimmrecht hat."

"Niemand soll bei einer der vorerwähnten Wahlen Stimmen, der nicht ein weißer Freimann von 21 Jahren und darüber ist, der nicht wenigstens ein Jahr in diesem Staate gewohnt hat, und wenigstens 10 Tage vor der Wahl in dem Distrikt wo er stimmen will; der nicht wenigstens innerhalb zwei Jahren einen Caunty- oder Staats-Tax bezahlt hat, und nicht wenigstens zehn Tage vor der Wahl in der Tarliste eingeschrieben ist. Aber ein Bürger der Ver. Staaten, der vorher ein stimmfähiger Bürger dieses Staats war, soll, wenn er herauszieht und wieder zurükkehrt, und die gehörige Zeit in dem Distrikt gewohnt und Taxen bezahlt hat, zu einer Stimme berechtigt sein, wenn er nur sechs Monate wieder in diesem Staat wohnt; Vorausgesetzt, daß die weißen freien Bürger der Ver. Staaten, zwischen dem Alter von 21 und 22 Jahren, die ein Jahr im Staate gewohnt und im Wahldistrikt zehn Tage, zum Stimmrecht berechtigt sein sollen, wenn sie auch keine Taxen bezahlt haben.

"Niemand soll zum Stimmen zugelassen werden, dessen Name nicht in der Liste taxbarer Einwohner enthalten ist, die den Inspektors von einem Commissioner übergeben wurde; es sei denn, 1, er zeige einen Schein vor daß er innerhalb zwei Jahren einen Staats, oder Caunty-Tax bezahlt hat, oder beweise durch seinen oder den Eid eines andern, daß er solchen Tax bezahlt hat; oder 2tens, wenn er das Stimmrecht fordert als ein Erwähler zwischen 21 und 22 Jahren, so soll er durch Eid oder Bekräftigung beweisen, daß er wenigstens ein Jahr zunächst vorher im Staate wohnte, und über seinen Aufenthalt im Distrikt solche andere Beweise vorbringen, als dieser Akt vorschreibt; und daß er wahrlich glaubt, nach den ihm zugekommenen Nachrichten, von solchem Alter zu sein, und solche andere Beweise zu liefern, wie dieser Akt vorschreibt; worauf der Name der hiernach zum Stimmen zugelassenen Person, durch die Inspektors in der alphabetischen Liste eingeschrieben und die Anmerkung gemacht werden soll, durch Niederschreibung des Wortes "Tax" wenn dieselbe wegen Zahlung des Taxes zum Stimmen zugelassen wird, oder des Wortes "Alter" wenn dieselbe Alterhalber zum Stimmen zugelassen wird, und in beiden Fällen sollen diese Worte den Clerks zugerufen werden, die gleiche Anmerkungen in der Liste der Stimmgeber zu machen haben.

In allen Fällen, wenn der Name eines Mannes, der auf das Stimmrecht Anspruch macht, nicht in der von den Commissioners und Assessors gelieferten Liste enthalten ist, oder (ob hierdurch begründet oder nicht) wenn von irgend einem berechtigten Bürger gegen seine Stimme Einrede gemacht wird, so soll es die Pflicht des Inspektors sein, die Fähigkeit solcher Person durch sie selbst eidlich erklären zu lassen, und wenn sie mehr als ein Jahr im Staate gewohnt zu haben behauptet, so soll sie solches durch einen Eid beweisen können; aber daß dieselbe mehr als zehn Tage im Distrikt wohnt, das soll durch wenigstens einen guten Zeugen der ein befähigter Wähler sein muß, beweisen, und muß dann selbst noch schwören, daß sie in gutem Glauben und im Verfolg ihres Berufs in dem Distrikt ihren Aufenthalt genommen hat, und nicht des Stimmens wegen.

"Jede als vorbesagt berechtigte Person, die wenn gefordert, auch wegen Aufenthalt und Zahlung der Taxen gehörige Beweise liefert, soll berechtigt sein, in dem Taunschip zu stimmen, worin selbige wohnt.

"Wenn eine Person einen Wahlbeamten an der Haltung solcher Wahl verhindern oder zu verhindern suchen sollte, oder gegen denselben einige Drohung oder Gewalt gebraucht, oder ihm in der Ausübung seiner Pflicht hinderlich ist, oder das Fenster belagert oder zu belagern sucht, oder den Zugang sperren sollte, oder den Frieden stören und Gewalt oder Drohungen gebrauchen sollte, in der Absicht einen ungehörigen Einfluß auszuüben, oder einen Wähler einzuschüchtern, oder ihn am Stimmen zu verhindern, oder die Freiheit der Wahl zu beschränken, solche Person, soll wenn überwiesen, mit einer Geldstrafe von nicht über 500 Thaler, und mit einer Gefängnißstrafe von nicht weniger als einen, noch mehr denn zwölf Monaten, belegt werden.

Wenn eine Person oder Personen auf den Ausgang einer Wahl Wetten machen oder anbieten sollten, entweder durch mündliche Erklärung oder durch schriftliche oder gedruckte Anzeigen, solche sollen dreimal die Summe verwirken und bezahlen, die sie gewettet oder zum Wetten angeboten haben.

Wenn eine Person, nicht gesetzlich dazu berechtigt, bei einer Wahl in diesem Staat stimmen sollte, oder wenn dazu berechtigt, außer seinem gehörigen Distrikt stimmt; oder wenn eine Person, die von dem Nichtberechtigt sein einer andern weis, dieser dennoch zum Stimmen verhilft,— solche Person oder Personen sollen, nach Ueberführung dieses Vergehens, in eine Geldstrafe von nicht über 200 Thaler, und in Gefangenschaft nicht drei Monate übersteigend, verurtheilt werden.

Wenn irgend eine Person in mehr als einem Distrikt stimmen, oder sonst betrügerischer Weise mehr als einmal an einem Tage stimmen, oder betrügerischerweise zwei Wahlzettel halten, und für den Inspektor eines ungesetzlichen Stimmens wegen überreichen oder dasselbe stimmen sollte, oder wenn eine Person einen andern rathen, oder ihn herbeischaffen sollte, um dieses zu thun, so soll er oder sie, welche sich der Gestalt vergehen nach Ueberführung mit einer Geldbuße von irgend einem Betrage, welche nicht weniger als $50 und nicht mehr als $500 betragen darf, so wie mit Gefängniß von nicht weniger denn 3 Tagen und nicht mehr als 12 Monate, bestraft werden.

Wenn irgend eine Person, welche nicht zum Stimmen in diesem Staate dem Gesetz gemäß (die Söhne qualifizirter Bürger ausgenommen) berechtigt ist, auf irgend einer Stelle der Wahl zu dem Endzweck sich einfinden sollte, um Wahlzettel auszugeben, oder sich Einfluß auf die wahlfähigen Bürger zu verschaffen, so soll derselbe eine Strafe verwirkt haben in irgend einer Summe für ein jedes Vergehen, jedesmal nicht $100 übersteigend, und auf irgend einen Zeitraum nicht 3 Monate übersteigend, eingekerkert zu werden.

Wenn irgend ein Mann auf eine unschickliche Art sich in irgend eine Wahl, gehalten unter den Verordnungen dieser Akte, mischen sollte, oder einen Richter oder Inspektoren hindern sollte, oder versucht zu hindern Wahl zu halten, oder wenn er versperrte oder versuchte zu versperren, ein Fenster oder ein Zugang zu einem Fenster, wo dieselbe gehalten werden soll, oder wenn er sich auf eine unschickliche Art dem Inspektor oder Richter beim Halten derselben entgegensetzen sollte, oder wenn er irgend eine Art von Einschüchterung, Drohung, Gewalt oder Gewaltthätigkeit gebrauchen sollte, mit der Absicht irgend einen stimmfähigen Bürger vom Stimmen abzuhalten, oder sein Stimmrecht zu verkürzen, der soll wenn davon überführt, auf irgend eine Zeit, nicht länger als 1 Jahr und nicht weniger als 1 Monat eingesperrt werden, und mit Bezahlung einer Geldstrafe von nicht übersteigend $500; und wenn es der Court beweisen werden kann, daß die Person, welche also fehlt, kein Bewohner der Stadt, Taunschips oder des Distrikts ist, wo besagte Gesetzverletzung begangen wurden, so soll er die Strafe von nicht weniger als $100 und nicht mehr als $1000 bezahlen, und nicht weniger als 6 Monate oder länger als 2 Jahre eingesperrt werden.

Die Richter eines jeden Wahldistrikts von Lecha Caunty müssen ihre Returns bestimmt bis Freitags den 14ten October, um 10 Uhr Vormittags, in der Stadt Allentaun im Courthause einbringen.

Gegeben unter meiner Hand in der Stadt Allentaun, diesen 17ten Tag August, im Jahr unsers Herrn, 1842.

George Wetherhold, Scheriff.

Gott erhalte die Republik.

Scheriffs Amtsstube, Allentaun, Aug. 17, 1842. } nq—bzW

Achtung Collektors!

Die Tax-Collektors in Lecha Caunty werden den ihnen in folgenden Beschlüssen auferlegten Pflichten strenge nachkommen, da einer Unterlassung so zu thun, die strafbarste Anwendung der besagten Beschlüsse folgen wird.

Jacob D. Boas.

Schatzmeister von Lecha Caunty.

Aug. 17, 1842.

Beschlüsse um Collektoren und andern öffentlichen Agenten zu verhindern, mit den öffentlichen Geldern zu spekuliren, in Noten vom vierten Mai Eintausend Achthundert und Zwei und Pierzig.

1stens. Beschlossen, durch den Senat und das Haus der Representanten der Republik von Pennsylvanien, in General-Assembly versammelt: Daß der Staats-Schatzmeister angewiesen sei, und er ist hierdurch angewiesen, von keinem Collektor, Caunty-Schatzmeister, oder andern Agenten der Republik, einige Note oder Noten, ausgegeben von den Banken durch Authorität der Akte vom 4ten Mai 1841, zu empfangen, außer besagte Note oder Noten sei begleitet durch Eid oder Bekräftigung des besagten Collektors, Schatzmeisters oder andern Agenten, daß sie von ihm eingenommen wurden bona fide in Bezahlung von Zöllen, Taxen, oder andern der Republik schuldigen Abgaben, und nicht erlangt wurden kraft Uebertragung, Verkauf, Handel, Ankauf, Wechsel oder auf andere Weise.

2tens. Daß wenn einiger Collektor, Caunty-Schatzmeister, oder anderer Agent der Republik, nach diesem mittelbar oder unmittelbar, Gelder oder Noten von einiger Benennung, empfangen von ihm für Zölle, Taxen, oder andere der Republik schuldige Abgaben, verkauft, überträgt, erhandelt, kauft oder einwechselt, so soll besagter Collektor, Schatzmeister oder andere Agent einer Vergehung im Amte schuldig sein, und auf Ueberführung vor einiger Court von befugter Jurisdiktion, soll er für jedes solches Vergehen die Summe von Fünfhundert Thaler bezahlen, und der ganze Betrag dem Ankläger zufallen, und soll überdieß seines Amtes entsetzt werden und untauglich für Wiedererennenung oder Wiedererwählung sein; und der Staatsschatzmeister soll durch Zirkularschreiben besagte Collektoren und Schatzmeister von der Passirung dieser Beschlüsse benachrichtigen

James Roß Snowden,

Sprecher des Hauses der Representanten.

John Strohm,

Sprecher des Senats.

Gebilligt den 12ten April, Eintausend Achthundert und Zwei und Pierzig.

David R. Porter.

☞ Alle Towanda Noten werden angenommen, ausgenommen solche, welche mit J. Dyer, Clerk, und mit J. G. Boyd, bezeichnet sind.

August 17. nq—3m

Register-Amt.

Aufgemuntert durch eine große Anzahl meiner Freunde, nehme ich die Freiheit mich meinen Mitbürgern als Candidat für das

Register-Amt

bei der kommenden Wahl anzubieten. Sollte ich so glücklich sein erwählt zu werden, so verspreche ich die Pflichten getreu und auf eine unpartheiische Weise auszuüben.

Tilghman Good.

Aug. 17. 1842. nq—bW

Kleider-Stohr.

Der Unterschriebene hat in seinem Kleider-Stohr in der Hamilton-Straße, gegenüber Boas' Hutstohr, ein vollständiges Assortiment von feinen

Tüchern und Cassimeres

aller Arten und ein vollständiges Assortiment von

Sommer-Güter,

aus denen er alle Arten Kleidungsstücke auf Bestellung zu machen bereit ist; und da er immer gute Arbeiter hält, so kann er alle Bestellungen gut und auf das schnellste besorgen; wie auch einen großen Vorrath von

Fertigen Kleidungsstücken,

Sommer-Röcke	zu	$2 50	bis	$10 00
do. Wämse	"	1 25	"	2 00
do. Hosen	"	1 25	"	4 00
do. Westen	"	1 25	"	3 50
Wämse	"	1 87		
do	"	2 00		
Hosen	"	2 50		
do	"	3 50		
do	"	7 00		
Westen	"	1 62		
do	"	3 50		

Unterhosen zu verschiedenen Preisen.

Die obigen Kleidungsstücke sind unter seiner Aufsicht gemacht worden und er ist willens, sie ohne alles weitere Lob für sich selbst reden zu lassen.

Auch hat er einen Vorrath von Stocks, Hemdekragen, und Hemden zu verkaufen.

☞ Tape-Maßen für Schneider sind immerfort bei ihm zu haben.

James Jameson.

☞ Er hat die Neuyorker und Philadelphier Faschens bereits empfangen und Diejenigen welche solche unterschrieben haben belieben dieselben bei ihn abzuholen.

April 27. nq—6M

Nachricht.

Oeffentliche Nachricht wird hierdurch gegeben, daß bei der Sitzung der nächsten Gesetzgebung von Bürgern dieses Staats für eine Incorporations-Akte um eine neue Bank-Anstalt in der Stadt Allentaun, Lecha Caunty, unter dem Namen:

"Die Bauern und Handwerker Bank"

von Allentaun, zu errichten, Anspruch gemacht werden wird; mit einem Capital von $150,000, für den bestimmten Endzweck zu discontiren und Bank-Geschäfte zu betreiben auf die gewöhnliche Art und Weise anderer Bank-Anstalten.

George Wenner,	John Yost,
David Stem,	Philip Person,
Thomas Wickert,	Jacob Gorrell,
James Seagreaves,	Henry Yaeger,
John B. Moser,	Henry Romig,
James Gangewere,	Joseph Frank,
Peter Steckel,	Peter Kurtz,
F. M. Wilson,	Jacob Ueberroth,
Peter Troxell,	David Hartman,
William Wenner,	Salomon Hartman,
Gideon Guth,	Jacob Hartman,
John Wenner,	Thomas Reichert,
Salomon Rabenold,	Jacob Moren,
Amos Butz,	David Moren,
Salomon Reichert,	Joseph Moren,
	Nathan Grim.

Allentaun Juni 8, 1842. nq—6M

Landkäufer sehet hier!

Zu verkaufen durch Privat-Handel:

Die prächtige Plantasche,

Früherhin bekannt und in ihren Original-Rechten beschrieben als

Die gute Bauerei,

Gelegen in Bethel Taunschip, Libanon Caunty, Pa., ungefähr 1 Meile von Friedricksburg, 2 Meilen von den Monroe Eisenwerken, 3 Meilen von den Union Eisenwerken, und 1¾ Meilen vom Union Canal, enthaltend ungefähr 187 Acker Land, beinahe alles geklart, im guten Baustande und unter guten Fensen sich befindend. Darauf ist errichtet: Ein prächtiges zweistöckigtes

Wohnhaus, Springhaus, ehedem als Brennerei benutzt, mit fließendem Wasser im untern Stock derselben, herrliche Schweizerscheuer, und gute Nebengebäude; ein fruchtbarer Baumgarten von verschiedenem Obst, als: Aepfel Pfirsich, Birnen, Pflaumen, 2c. befinder sich auch dabei. Etliche niefehlende Wasserquellen strömen durch das Land, die nach beliebigen Theilen des Feldes gerichtet werden können.—Gleichzeitig können 25 Acker vortreffliches Kastanien Holzland um billige Preise angekauft werden. Indem die Eigner gesonnen sind ihre Geschäfte abzuändern, so bieten sie von obiger Bauerei den Acker für 33 Thaler zum Verkauf an, und versprechen ein gutes Recht bis den nächsten April.

Kauflustige belieben sich zu melden vor dem 1sten Tag November nächstens, indem diese Bauerei für dieses Jahr nicht länger zum Verkauf angeboten werden wird.—Weitere Erkundigungen können gemacht werden bei einem der daraufwohnenden Eigner.

William Sarge,

So wie beim anderen Eigner.

Abraham G. Stein.

No. 206, Nord 3. Straße, Philadelphia.

Bethel Taunschip, August 17. nq—2M

Bekanntmachung.

Der Vorschrift der Constitution und den Gesetzen der Republik gemäß wird hiemit bekannt gemacht daß der President und die Direktoren der Northampton Bank (welche in der Stadt Allentaun, Lecha Caunty errichtet ist,) gesonnen sind und beschloßen haben, bei der nächsten Gesetzgebung dieses Staats für eine Vermehrung oder Erhöhung des Capital Stocks von 125,000 zu 250,000 Tahler, und für eine Veränderung des Namens von "Northampton Bank" zu "Allentaun Bank" aber für keine Veränderung des Orts der Bank, anzusuchen.

John Rice, President.

Juli 6, nq—6M

Der Lustige-Sänger,

ist wohlfeil zu verkaufen in dieser Druckerei.